

Offenlegung von Ergebnissen von Katastervermessungen und Abmarkungen zum Fortführungsriß Nr. 509

Die Flurstücke : **802, 818/4**

Gemeinde : **Ellefeld**

Gemarkung : **Ellefeld**

sind durch den **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Horst Barth** aufgrund des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138, 148) in der jeweils geltenden Fassung, vermessen worden. Der Grenztermin dazu fand am **28.03.2023** statt.

Sie werden hiermit, auf Grund § 35 und entsprechend § 41 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG in den jeweils gültigen Fassungen, über folgende **Verwaltungsakte** unterrichtet:

- die Grenze(n) mit den Grenzpunkten Nummer: 27, 93, 95, 96, 97, 99, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 436, 438, 530, GK 65, GK 417, GK 418, GK 466, GK 467, GK 468, GK 469, GK 470, GK 536, GK 538, GK 537, GK 552, GK 558, GK 607, GK 609, GK 610, GK 1454, GK 1467, GK 1469, GK 1470, GK 1471, GK 1517, GK 1525, GK 1526, Ihres(er) Flurstückes(e) Nummer: 818/4, 838/16, wurden durch Grenzwiederherstellung bestimmt,
- die Grenzpunkte Nummer: 96, 378, 379, 380, 381, 382, 386, 387, 392, 393, 394, 400, 401, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, GK 467, GK 468, GK 536, GK 1469, GK 1470, GK 1517, GK 1525, waren örtlich nicht erkennbar und wurden abgemarkt,
- die neuen Grenzen wurden, wie beantragt, durch Grenzfeststellung bestimmt,
- die neuen Grenzpunkte Nummer: 444, 445, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457 wurden abgemarkt,
- von der Abmarkung der Grenzpunkte Nummer: 93, 99, 403, 407, 408, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 446, 447, 448, 449, GK 1454, GK 1526 wurde abgesehen (SächsVermKatGDVO § 16 Abs.3 Nr. 2),
- von der Abmarkung der Grenzpunkte Nummer: 99 wurde abgesehen (SächsVermKatGDVO § 16 Abs.3 Nr. 3),
- von der Abmarkung der Grenzpunkte Nummer: 395, 396, 397, 402, 403, 407, 408, GK 469 wurde abgesehen (SächsVermKatGDVO § 16 Abs.3 Nr. 8),

Näheres entnehmen Sie bitte der beigefügten Skizze.



gez. Horst Barth
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Auszug aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 in seiner jeweils gültigen Fassung

Aufgrund von § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138, 148) in seiner jeweils gültigen Fassung

§ 16: Abmarkung:

- (1) Flurstücksgrenzen sind in ihren Grenzpunkten abzumarken. Die Abmarkung hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden. Die Abmarkung kann in der Lage versetzt auf der Flurstücksgrenze erfolgen, wenn die Abmarkung im Grenzpunkt auf Dauer nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.
- (2) Der Abmarkung von Flurstücksgrenzen, die im Liegenschaftskataster festgelegt sind, muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen. Dies gilt nicht für Grenzpunkte, deren Abmarkung nach
 1. § 15 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342) oder
 2. Absatz 4ausgesetzt wurde.
- (3) Von der Abmarkung eines Grenzpunktes ist abzusehen, wenn er durch eine dauerhafte bauliche Anlage ausreichend gekennzeichnet ist. Von der Abmarkung eines Grenzpunktes soll abgesehen werden, wenn
 1. die Flurstücksgrenze am oder im Gewässer verläuft;
 2. die Flurstücksgrenze zwischen Flurstücken verläuft die dem Gemeingebrauch dienen;
 3. benachbarte Flurstücke entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze einheitlich bewirtschaftet oder gemeinschaftlich genutzt werden;
 4. er innerhalb einer baulichen Anlage liegt;
 5. er im Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens liegt und nach Auskunft der zuständigen Stelle im Zuge dieses Verfahrens wegfällt;
 6. dies aufgrund der geologischen Verhältnisse geboten ist;
 7. dies durch Hindernisse, deren Beseitigung nicht zumutbar ist, nicht möglich ist oder
 8. dies unzumutbare Schäden verursachen würde.
- (4) Die Abmarkung eines Grenzpunktes kann ausgesetzt werden, wenn die Erhaltung der Grenzmarken durch unmittelbar bevorstehende Bauarbeiten oder ähnliche Maßnahmen gefährdet ist. Die Stelle, welche die Abmarkung ausgesetzt hat, muss die Abmarkung unverzüglich nachholen, wenn die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind. Stellt eine andere Stelle bei der Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung fest, dass die Gründe weggefallen sind, hat sie die Abmarkung anstatt der aussetzenden Stelle am beantragten Flurstück nachzuholen. Die Verpflichtung zur Nachholung der Abmarkung erlischt drei Jahre nach der Einreichung der Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung, bei der die Abmarkung ausgesetzt wurde, bei der unteren Vermessungsbehörde; danach wird die Abmarkung auf Antrag nachgeholt.
- (5) Für die Abmarkung sind nur Grenzmarken zu verwenden, die eindeutig als solche erkennbar sind und den Grenzverlauf mit der Genauigkeit von mindestens einem Zentimeter definieren.
- (6) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Behebung von Abmarkungsmängeln. Ein Abmarkungsmangel liegt vor, wenn
 1. ein Grenzpunkt in der Örtlichkeit nicht gekennzeichnet ist, obwohl er im Liegenschaftskataster als abgemarkt nachgewiesen ist,
 2. eine vorgefundene Grenzmarke so beschädigt ist, dass sie den Grenzverlauf nicht mehr zutreffend kennzeichnet, oder
 3. die Lage der Grenzmarke nicht den Grenzpunkt kennzeichnet.



Horst Barth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur 08525 Plauen Morgenbergstraße 19 Tel. 03741 55 065-0 E-Mail info@hvb-vermessung.de			Skizze zur Benachrichtigung Plan 1 von 2	
Planverfasser Datum gezeichnet Gemeinde Gemarkung	Name 06.2023 13.10.2023 Elfeld Elfeld	Name Sven Kömer Dustin Leitner	Erläuterung der Abmarkungsarten St = Grenzstein B = Grenzbohlen N = Grenztafel MK = Kunststoffgrenzmarke MGR = Schlagmarken Granit Th = Theuermaier Platte Fst = Feldstein RfK = Rohr mit Kappe Bst = Betonstein MZ = Meiselzeichen Maßstab ohne Projektnummer 226745	
Die Darstellung entspricht der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen (Katastervermessungsvorschrift - VerVwK) vom 03. Juli 2019. Die Darstellung der Flurstücksgrenzen ist nicht maßstabig und somit zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzständen und Grenzabständen, nicht geeignet.				



Planverfasser		Horst Barth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur		Skizze zur Benachrichtigung		Plan 2 von 2	
08525 Plauen, Morgenbergstraße 19		Tel. 03741 55 065-0		Die Darstellung entspricht der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen (Katastervermessungsvorschrift – VwVKA) vom 03. Juli 2019.		Erläuterung der Abmarkungsarten	
E-Mail: info@vbtb-vermessung.de		E-Mail: info@vbtb-vermessung.de		Die Darstellung der Flurstücksgrenzen ist nicht maßstäbig und somit zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen und Grenzabständen, nicht geeignet.		St = Grenzstein B = Grenzbohlen N = Grenzmaße MK = Kunststoffgrenzmarke MGR = Schlagsmarke Granit TH = Theuermaier Platte F st = Feldstein RK = Rohr mit Kappe Bst = Betonstein MZ = Meiselzeichen	
gemessen	06.2023	Sven Körner		Datum	06.2023	Name	Sven Körner
gezeichnet	13.10.2023	Dustin Leitner		Gemeinde	Ellefeld		
Gemarkung	Ellefeld			Maßstab		ohne	
				Projektnummer		226745	